



## **Die Versorgung des Lebensgefährten – bei der Erbschaftsteuer eine teure Angelegenheit!?**

Für nicht verheiratete Paare ist es bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer Tatsache, dass diese in der teuersten Steuerklasse – III – angesiedelt werden; der Eingangssteuersatz beträgt 30 %! Der Freibetrag von € 20.000,00 kann in vielen Fällen vernachlässigt werden.

Der Wunsch, das gemeinsame Wohnheim dem überlebenden Partner zukommen zu lassen, löst somit in jedem Fall erhebliche Schenkung- oder Erbschaftsteuer aus.

Auch die Bestellung eines Nießbrauchs an diesem Familienwohnheim ist erbschaftsteuerpflichtig. Hier wird der Wohnwert der Immobilie auf die statistische Lebenserwartung des überlebenden Partners kapitalisiert und der Erbschaftsteuer unterworfen.

Eine interessante Gestaltung für die Überlassung von Geld bietet sich über eine Kapitallebensversicherung an, die dem überlebenden Partner eine lebenslängliche Rente vermittelt. Es gibt hier die Varianten, dass eine Rente sofort beginnt oder erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

Bei beiden Gestaltungsvarianten wird dem überlebenden Partner nicht der in die Versicherung eingezahlte Betrag zugewendet, sondern die Summe der auf die Lebenszeit der begünstigten Person kapitalisierten Rentenzahlungen. Folgendes Beispiel dazu:

Peter zahlt in eine sofort beginnende Rentenversicherung € 1,0 Mio. ein. Seine 65-jährige Lebensgefährtin Helga erhält von der Versicherung dafür eine lebenslängliche Rente von monatlich € 4.173,00.

Diese Schenkung ist nach § 14 BewG zu bewerten. Schenkungsteuerpflichtig ist nicht der Betrag von € 1,0 Mio., sondern der kapitalisierte Wert dieser Leibrentenbeträge. Dies ergibt einen schenkungsteuerlichen Betrag von ca. € 490.000,00, sodass die Lebensgefährtin Helga für diese Rente einmalig einen Schenkungsteuerbetrag von € 141.000,00 zu zahlen hat. Würde Peter seiner Helga den Betrag von € 1,0 Mio. schenken, so würde dies eine Schenkungsteuer von € 294.000,00 zur Folge haben.

Zusätzlich bietet sich für Helga die Möglichkeit an, diese Schenkung- oder Erbschaftsteuer nicht in einem Betrag zu zahlen, sondern jährlich aus den tatsächlich erhaltenen Beträgen.